



06.03.2018

Schulgesetzliche Umsetzung der Leitentscheidung G9

Start von G9 – Leitentscheidung

- Alle öffentlichen Gymnasien werden zum Schuljahr 2019/2020 grundsätzlich auf den neunjährigen Bildungsgang (G9) umgestellt.
- Die Umstellung umfasst die Klassen 5 und 6 des Schuljahres 2019/2020.

Verbleib bei G8 – Entscheidungsoption

- Die Gymnasien können von ihrem Initiativrecht Gebrauch machen und sich für den Verbleib bei G8 gegenüber ihrem jeweiligen Schulträger aussprechen.
- Der Entscheidung muss ein Beschluss der Schulkonferenz (besteht zu gleichen Teilen aus Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und Eltern) mit mehr als 2/3 der Stimmen zugrunde liegen.
- Zu Beginn des Schuljahres 2018/2019 muss die Entscheidung in der Schulkonferenz getroffen werden.
- Gymnasien, die sich nicht für einen Verbleib bei G8 entscheiden, werden/bleiben automatisch G9-Schulen.
- Gymnasien, die die Wahlfreiheit für G8 nutzen wollen, erhalten eine zusätzliche Unterstützung, um G8 qualitativ hochwertig umsetzen zu können.
- Träger der Gymnasien in freier Trägerschaft können frei darüber entscheiden, ob ihre Schulen nach einem neunjährigen oder nach einem achtjährigen Bildungsgang zum Abitur führen.

Raumbedarf

- Zusätzlicher Raumbedarf fällt in den Kommunen zum Schuljahr 2026/2027 an.

Lehrerbedarf

- Im Endausbau rechnet das Schulministerium gegenwärtig mit einem zusätzlichen Bedarf von etwa 2.200 Lehrerstellen. Eine genaue Kostenaufstellung wird erst möglich sein, wenn klar ist, wie viele Gymnasien bei G8 bleiben und wenn die Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorliegt.

Belastungsausgleich für die Kommunen (Konnexität)

- Im Gesetzentwurf erkennt die Landesregierung an, dass sich durch G9 wesentliche Belastungen für die Gemeinden und Kreise ergeben, die vom Land aufgrund des Konnexitätsprinzips auszugleichen sein werden. Vor allem geht es dabei um die

Kosten der Schulträger für die Bereitstellung der Schulgebäude und -anlagen sowie um andere Kosten (z.B. Lernmittel, Schülerfahrkosten), die nach §§ 92 ff. SchulG von den Schulträgern zu tragen sind.

- Die Landesregierung hat unter Beachtung der Vorgaben des Konnexitätsausführungsgesetzes im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden ein Gutachterteam beauftragt, eine Prognose zur Höhe der zu erwartenden Belastungen zu ermitteln. Diese Belastungsprognose wird auf einer Erhebung bei allen Trägern öffentlicher Gymnasien und allen betroffenen Gymnasien beruhen.
- Die Feststellung der Belastung und die Regelung des Belastungsausgleichs (z.B. Verteilungsschlüssel) bleiben einem besonderen Gesetzgebungsverfahren vorbehalten. Die Landesregierung sieht sich in der Pflicht, den Landtag rechtzeitig zu seiner Entscheidung über G9 über die Eckwerte des Belastungsausgleichs zu unterrichten; eine erste Information wird der Landtag schon im Rahmen der Verbändebeteiligung erhalten.

Ersatzschulen

- Mehrkosten, die den Gymnasien in freier Trägerschaft durch die Umstellung auf G9 entstehen, werden im Rahmen der Verordnung über die Finanzierung der Ersatzschulen (FESchVO) vom Land refinanziert.
(Hintergrund: Genehmigte Ersatzschulen haben Anspruch auf die zur Durchführung ihrer Aufgaben und zur Erfüllung ihrer Pflichten erforderlichen Zuschüsse des Landes. Erforderlich sind insbesondere Zuschüsse zu den fortdauernden Personal- und Sachausgaben. Diese Ausgaben sind vom Land bis zur Höhe der Aufwendungen vergleichbarer öffentlicher Schulen abzüglich der Einnahmen der Schule sowie der Eigenleistung des Schulträgers zu refinanzieren.)

Zentrales Abschlussverfahren (ZP10)

- Schülerinnen und Schüler der Gymnasien mit neunjährigem Bildungsgang nehmen am Ende der Klasse 10 am Abschlussverfahren teil. Sie erwerben den mittleren Schulabschluss und mit der Versetzung die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe.
- Schülerinnen und Schüler der Gymnasien mit achtjährigem Bildungsgang erwerben den mittleren Schulabschluss wie bisher am Ende der Einführungsphase (Klasse 10) in der gymnasialen Oberstufe durch Versetzung in die Qualifikationsphase.

Zentrale Klausur in der Einführungsphase

- Die Zentrale Klausur in den Fächern Deutsch und Mathematik am Ende der Einführungsphase (§ 16 Absatz 6 Satz 2 SchulG) wird für alle Schülerinnen und Schüler in der gymnasialen Oberstufe geregelt.
- Sie dient dazu, die Leistungen der Schülerinnen und Schüler mit Blick auf eine erfolgreiche Bildungslaufbahn in der Qualifikationsphase zu überprüfen.

Nach der landesweiten Umstellung

- Schulträger können nach dem Schuljahr 2019/2020 aufgrund einer Bedürfnisprüfung nach den Regeln des Schulgesetzes G8- und G9-Gymnasien errichten sowie G9-Gymnasien in G8-Gymnasien umwandeln – und umgekehrt. Die Genehmigung erfolgt durch die Schulaufsicht.

Schulfachliche Eckpunkte

- Das „Gesetz zur Neuregelung der Dauer der Bildungsgänge im Gymnasium“ nimmt die erforderlichen Änderungen im nordrhein-westfälischen Schulgesetz vor.
- Die Einzelregelungen zu den künftigen Bildungsgängen an Gymnasien, wie zum Beispiel Stundentafeln und Wochenstunden, erfolgen in neuzufassenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen. Sie werden im Anschluss an das Gesetzgebungsverfahren umgesetzt.

Zeitlicher Ablauf

- **Kabinettbefassung:**
6. März 2018
- **Einbringung Landtag:**
Ende März 2018
- **Verabschiedung Gesetz:**
vor den Sommerferien 2018 (angestrebt)
- **Entscheidung der Schulkonferenzen an Schulen über G8/G9:**
zu Beginn des Schuljahres 2018/2019
- **Anmeldungen Gymnasien**
für das Schuljahr 2019/2020: Februar/März 2019
- **Umstellung G9:**
1. August 2019